

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

zum Halten eines

gefährlichen Hundes Hundes bestimmter Rasse

gemäß § 4 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen

(LHundG NRW)

Hinweis:

Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 LHundG sind Hunde der Rassen: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Als Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG gelten Hunde der Rassen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu, deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der/die Halter/in nachzuweisen, dass eine Kreuzung in vorbezeichneten Sinne nicht vorliegt.

1. Hundehalter/in

Familienname		Vorname		
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort		
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Hund/Hündin

Rasse/Kreuzung		Rufname		Wurfdatum (geschätzt)	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Gewicht kg	Widerristhöhe cm	Fellfarbe/besondere Kennzeichen			Chipnummer	<input type="checkbox"/> kastriert <input type="checkbox"/> unkastriert

3. Erklärung über die notwendigen Voraussetzungen dieser Hundehaltung

3.1 Versicherungsschutz

Für die Hundehaltung besteht eine besondere Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,00€ für Personenschäden und in Höhe von 250.000,00€ für sonstige Schäden. Eine Kopie des Versicherungsscheins ist dieser Anzeige beigelegt.

3.2 Sachkunde

- Ich verfüge über einen Sachkundenachweis, der dieser Anzeige beiliegt (**Hinweis:** Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Für Hunde bestimmter Rassen kann die Sachkundebescheinigung auch von einem/einer anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden.)
- nicht über einen Sachkundenachweis, da dieser entbehrlich ist, weil ich
- Tierärztin/Tierarzt beziehungsweise Inhaber/in einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung bin.
 - Inhaber/in eines Jagdscheines bin beziehungsweise die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe.
 - eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) beziehungsweise b) des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitze.
 - als Polizeihundeführer/in tätig bin.
 - gemäß § 10 Absatz 3 LHundG zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt bin.

3.3 Zuverlässigkeit

Ich besitze die für die Hundehaltung notwendige Zuverlässigkeit.

Ich versichere daher, dass ich in den letzten fünf Jahren nicht wegen

Ich versichere weiterhin, dass ich nicht

Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit habe ich ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Auszug aus dem Bundeszentralregister gem. § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, Belegart O) beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro beantragt.

4. Darlegung des besonderen Interesses gem. § 4 II S. 1 LHundG NRW/Ergänzungen

5. Anlagen

- Kopie Haftpflichtversicherung
- Sachkundenachweis

weitere:

- Ich stelle sicher, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen.
- Ich bin in der Lage, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Mir ist bekannt, dass eine von mir gewählte Aufsichtsperson außerhalb befriedeten Besitzums den Hund nur führen darf, wenn diese die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den Hund sicher zu halten und zu führen.

Die Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum	Unterschrift